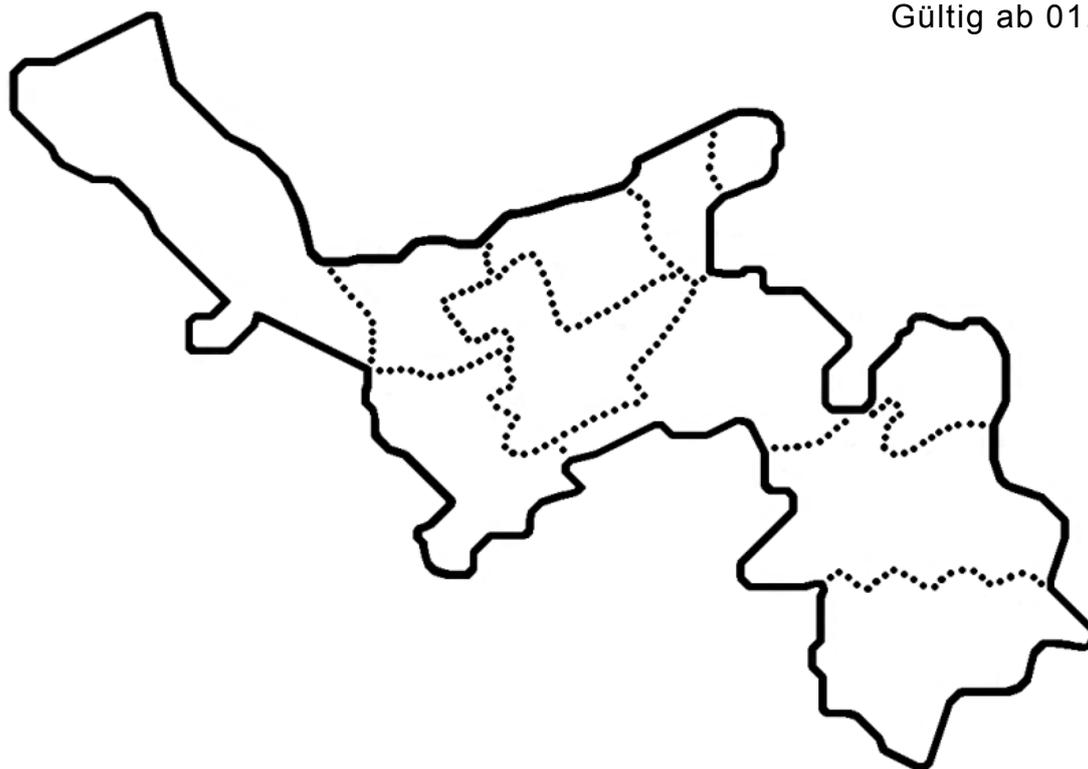


Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Landkreis Mainz-Bingen

Gültig ab 01.01.2013



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Kreisjugendpflege
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim



06132-787 3123 / Frau Lenz
06132-787 3124 / Herr Pulter

lenz.britte@mainz-bingen.de
pulter.stephan@mainz-bingen.de

Präambel

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

(§11 Abs. 1 SGB VIII)

Auf dieser Basis ist es Ziel der „Kreisrichtlinien zur Förderung von Ferienbetreuungen“, die vielfältigen Angebote von Verbänden, Kirchen, Vereinen und Kommunen im Landkreis Mainz-Bingen nachhaltig zu unterstützen.

Hierzu stellt der Landkreis in Abgrenzung zu der Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Rahmen seiner Möglichkeiten Haushaltsmittel für die Förderung der Ferienbetreuungen zur Verfügung.

1 Förderkriterien

Antragsberechtigt sind:

Alle Gruppen, Vereine, Verbände, Kirchen und Kommunen, die außerschulische Jugendarbeit leisten.

Ausgeschlossen sind:

Ferienbetreuungen mit privatem, kommerziellem, parteipolitischem, rein religiösem oder mit überwiegend leistungssportlichem Charakter.

Altersgrenzen:

Gefördert werden Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Sekundarstufe I.

Zeitlicher Umfang:

Geförderte Maßnahmen der Ferienbetreuung müssen mindestens zwei Wochen (2 x 5 Tage) mit einem täglichen Betreuungsangebot von in der Regel 8 Zeitstunden umfassen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur solche Maßnahmen, die an einem Stück den vorgenannten Zeitraum abdecken.

Verpflegung der Kinder:

Die Ferienbetreuung muss eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten.

Pädagogische Betreuung:

Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Im Falle von Veranstaltern, die nicht anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, entscheidet das Kreisjugendamt über die fachliche Geeignetheit des Trägers der Maßnahme.

Zielgruppe der Ferienbetreuung:

Die Maßnahme der Ferienbetreuung soll bevorzugt für Kinder berufstätiger Eltern, Alleinerziehender und Eltern, deren Kinder eine Ganztagschule, insbesondere auch eine Ganztagsgrundschule besuchen, angeboten werden.

Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag soll so gestaltet sein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

2 Förderhöhe und Verfahren:

2.1 Die Ferienbetreuungen werden nach Maßgabe der vorgenannten Förderkriterien mit maximal 5 €/Tag/Kind gefördert.

Als Grundlage hierzu dienen die Kriterien der Landesförderung „Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz“. Das Land stellt je nach Haushaltsslage Gelder zur Verfügung.

Der Landkreis Mainz-Bingen setzt seine Förderung durch die bereitgestellte Haushaltsmittel zusätzlich ein, d.h. die Förderung dient zur Aufstockung der Landesförderung, um im Idealfall die oben genannte Maximalförderung zu erreichen.

2.2 Der Antrag muss bis spätestens 01.03. des betr. Jahres beim Kreisjugendamt Mainz-Bingen eingereicht sein.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Antrag vorzulegen.

Ferienbetreuungsmaßnahmen werden mit dem Antragsformular und der Kurzkonzeption beantragt.

2.3 Da die Förderung in Verbindung mit der Landesförderung beantragt wird, nimmt der Landkreis Mainz-Bingen den Landesantrag als Grundlage, d.h. ein Antragsteller muss nur das Formular der Landesförderung „Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz“ ausfüllen und beim Kreisjugendamt einreichen.

2.4 Sofern das Land keine Förderung im Haushaltsjahr vorsieht, wird der Landkreis seine Förderung dennoch bereitstellen.

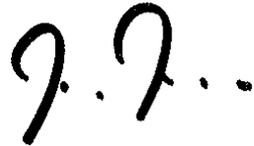
In diesem Fall kann sich gegebenenfalls der oben genannte maximale Auszahlungsbetrag reduzieren.

2.5 Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Das Ministerium bewilligt die Landesförderung in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis, der für jede einzelne Maßnahme vorzulegen ist, ist spätestens bis zum 01.11. des betreffenden Jahres beim Kreisjugendamt einzureichen.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Kreistages am 22.02.2013 beschlossen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a period and a 'S' followed by a period and a dot.

Claus Schick
Landrat

Landesförderung „Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz“ Ergänzende Informationen über Ablauf und Antragstellung

Seit einigen Jahren fördert das Land Rheinland-Pfalz Ferienbetreuungsmaßnahmen je nach Haushaltslage unter bestimmten Voraussetzungen. Dieser Inhalt und der Antragweg sollen zum besseren Verständnis und als Ergänzung zu den Förderrichtlinien kurz skizziert werden.

VORHER

Um eine Landesförderung für eine Ferienbetreuung zu erhalten, **müssen** folgende Kriterien gemäß den Förderrichtlinien des Landes erfüllt sein:

- Die Maßnahme MUSS mindestens 2 Wochen (2x5 Tage) mit einem Betreuungsangebot von mindestens 8 Stunden umfassen. (Eine Ausnahme bilden die Osterferien)
- Die Maßnahme MUSS eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten.
- Die Maßnahme MUSS eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherstellen.
- Gefördert werden Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Sekundarstufe I.
- Der Elternbeitrag soll so gestaltet sein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen ausgeschlossen wird.

Prinzipiell gilt für die Förderung beim Land folgender Ablauf:

Vor der Maßnahme :

- Antrag (Antragsvorlage) durch den Maßnahmeanbieter ausfüllen
Als Anhang zum Antrag wird noch ein Kurzkonzept (Vorlage) gefordert
Für **jede** Ferienbetreuung wird ein eigener Antrag eingereicht
- Antrag und Unterlagen fristgerecht an das zuständige Jugendamt schicken

Während/Nach der Maßnahme:

- Teilnehmerliste für jede Ferienbetreuung ausfüllen
- Sachbericht schreiben
- Teilnehmerlisten und Sachberichte fristgerecht an das zuständige Jugendamt schicken

ABLAUF

AUFPASSEN !

Bei der Antragsstellung muss beachtet werden:

Die Förderrichtlinie des Landes muss eingehalten und umgesetzt werden.

Anträge werden nicht mehr angenommen, sobald die Summe aller Anträge eine kalkulierte Anzahl von TN-Tagen in Höhe von 7000 TN-Tagen (Dauer der Ferienbetreuung x Anzahl der förderungsfähigen Kinder) erreicht haben.

In den Veröffentlichungen der Träger zu den Ferienbetreuungen muss die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Mainz-Bingen erkennbar sein !

Nur vollständig ausgefüllte Anträge und vollständige Unterlagen werden angenommen.

Die Abgabefristen sind der 01. März eines jeden Jahres für die Antragstellung und spätestens der 01. November eines Jahres für die Abgabe der Unterlagen nach Beendigung der Maßnahme.

Die Abgabefristen müssen eingehalten werden, verspätet abgegebene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus den Sachberichten muss das Programm und der Inhalt erkennbar sein und folgende Stichpunkte enthalten:

- *Welche Qualifikation hatten die Helferinnen und Helfer der Ferienbetreuung*
- *Wurde eine geschlechtsdifferenzierte Statistik bei der Maßnahme geführt?
Wenn ja, wie sieht die Verteilung nach Jungen und Mädchen aus?
Hatte die unterschiedliche Verteilung Konsequenzen für die Maßnahme?*
- *Wie wurde bei der Organisation und bei der Durchführung der Maßnahme die jeweilige Ausgangs- bzw. Lebenssituation von Mädchen und Jungen berücksichtigt?*

BEISPIEL:

Wenn ein Maßnahmeanbieter in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung anbieten möchte, dann müssen drei Anträge gestellt und drei Kurzkonzepte eingereicht werden. Nach den einzelnen Ferienbetreuungen muss dann für die Osterferienbetreuung die Teilnehmerliste und der Sachbericht zum zuständigen Jugendamt geschickt werden. Nach der Sommerferienbetreuung eine Teilnehmerliste und ein Sachbericht erstellt werden und nach der Herbstferienbetreuung ebenso.

Übersicht Antragsverfahren Landesförderung Ferienbetreuung

Fördersummen werden pro Jugendamtsbezirk und Jahr zur Verfügung gestellt,
d.h. die Gelder werden unter den Maßnahmeanbietern im Landkreis Mainz-Bingen aufgeteilt..

Antrag nach B 5.1 (Ferienbetreuung)

Förderung eines Maßnahmeanbieters,

Gesamtfördersumme pro
Jugendamtsbezirk für alle
beantragten und genehmigten
Ferienprogramme

7.500,00€

Geforderte Unterlagen (pro Ferienprogramm)

Antragstellung (B 5.1)
Kurzkonzept

Sachbericht
Teilnehmerliste